



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 172/2022
Datum RR-Sitzung: 23. Februar 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BVD.8960
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsstrasse Nr. 23 Kirchberg – Burgdorf – Ramsei – Huttwil Gemeinden: Lyssach, Burgdorf, Oberburg, Hasle b. B. 10273 / Verkehrssanierung Burgdorf – Oberburg – Hasle; Verpflichtungskredit für die Ausführung; Objektkredit und Ausführungsbeschluss zum Investitionsrahmenkredit 2022-2025 für den öffentlichen Verkehr

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 313.87 Mio. soll die Verkehrssanierung Burgdorf – Oberburg – Hasle realisiert werden. Das Projekt sieht Umfahrungsstrassen und Umgestaltungsmassnahmen in Oberburg und Hasle b. B. sowie Verkehrsmanagement- und Umgestaltungsmassnahmen in Burgdorf vor.

Die Gesamtkosten für das Vorhaben betragen rund CHF 424.37 Mio. Für das Vorprojekt und die Projektierung hat der Grosse Rat bisher CHF 16.40 Mio. bewilligt. Die Kosten für die Bevorzugungsmassnahmen des öffentlichen Verkehrs von brutto CHF 1.90 Mio. werden aus dem Rahmenkredit 2022–2025 für den öffentlichen Verkehr finanziert. Sie sind durch den Regierungsrat zu bewilligen.

Im Rahmen des Agglomerationsprogramms Burgdorf der 3. Generation hat der Bund Beiträge in der Höhe von CHF 92.2 Mio. zugesichert.

Mindestens CHF 212 Mio. der Ausgaben zulasten des Kantons können aus den Restmitteln des Investitionsspitzenfonds finanziert werden. Die verbleibenden Kosten zulasten des Kantons von CHF 120.17 Mio. werden aus den ordentlichen Mitteln finanziert.

Bauherr ist der Kanton, vertreten durch das Tiefbauamt.

2. Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38–40, 49 und 52–56
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 17 ff.
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4), Art. 4, 5, und 12
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1), Art. 29
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Strassennetzplan 2022–2037, genehmigt mit RRB 702/2021 vom 9. Juni 2021 (2020.BVD.3739)
- Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014, angepasst am 27. Mai 2020

- Agglomerationsprogramm Burgdorf, 3. Generation, Beschlussfassung vom November 2016
- Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton betreffend das Agglomerationsprogramm Burgdorf 3. Generation vom 5. Dezember 2019
- Bundesbeschluss vom 28. September 2021 über den Zusatzkredit für einen Beitrag an die Massnahmen «Umfahrung Oberburg» im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr
- Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) Emmental 2021, genehmigt am 1. November 2021
- GRB vom 16. März 2015 betreffend die Verpflichtung der Restmittel des Investitionsspitzenfonds gemäss Art. 3 Investitionsfondsgesetz (2014.RRGR.817)
- GRB vom 10. März 2021 "Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr. Rahmenkredit 2022–2025" (2020.BVD.3722)
- RRB 1232/2016 vom 9. November 2016 "Richtlinie des Regierungsrates über die Zuständigkeiten bei der Finanzierung von Investitionen im öffentlichen Verkehr"
- Strassenplan vom 10. Januar 2022

3. Kosten, massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

3.1 Gesamtkosten

Gesamtkosten Preisstand 1. Dezember 2018, Baupreisindex Espace Mittelland für Vorvertragsteuerung; Produktionskostenindex (PKI) des Baumeisterverbandes für Vertragsteuerung Werkleistungen; SIA-Norm 126 für Vertragsteuerung Planerleistungen.

Strassenbau (brutto, inkl. Reserven)	CHF 422 472 000
Öffentlicher Verkehr (brutto, inkl. Gemeindedrittel)	CHF 1 900 000
Gesamtkosten brutto	CHF 424 372 000

3.2 Zu bewilligende Ausgaben

Gesamtkosten	CHF 424 372 000
./. Kostenanteil für Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs (brutto) <u>durch den Regierungsrat zu bewilligen</u> netto nach Abzug des Gemeindedrittels CHF 1 266 667	– CHF 1 900 000
Kosten Strassenbau	CHF 422 472 000
Davon:	
Anteil Abschnitt Burgdorf	CHF 61 048 000
Anteil Abschnitt Oberburg	CHF 278 235 000
Anteil Abschnitt Hasle	CHF 83 189 000
Total	CHF 422 472 000
./. zugesicherter Bundesbeitrag	– CHF 92 200 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme	CHF 330 272 000
gemäss Art. 143 und in analoger Anwendung von Art. 147 Abs. 2 FLV	
./. vom Grossen Rat am 5. September 2012 und 8. September 2016 bewilligte Projektierungskosten	– CHF 16 400 000
Zu bewilligender Kredit für den Strassenbau	CHF 313 872 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Weil es sich um einen Neubau handelt, der zudem eine wesentliche Kapazitätssteigerung für den motorisierten Individualverkehr bewirkt, ist gemäss Art. 55 Abs. 1 SG ein Objektkredit des Grossen Rates notwendig.

Gemäss Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton zum Agglomerationsprogramm Burgdorf 3. Generation vom 5. Dezember 2019 und dem Bundesbeschluss über einen Zusatzkredit für einen Beitrag an die Massnahme «Umfahrung Oberburg» im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr vom 28. September 2021 hat der Bund insgesamt Mittel in Höhe von CHF 92.2 Mio. für die Verkehrssanierungen Burgdorf-Oberburg-Hasle zugesichert. Dieser Betrag ist vom vorliegend zu bewilligenden Kredit in Abzug gebracht.

Es sind Beiträge weiterer Dritter von rund CHF 7.47 Mio. zu erwarten, die nicht zugesichert sind und daher im Kreditantrag noch nicht in Abzug gebracht werden können.

Der Ausführungsbeschluss zum Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr fällt in die Kompetenz des Regierungsrats.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

3.3 Stand des Rahmenkredits «Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr»

Bewilligte Rahmenkreditsumme 2022–2025 (GRB 10.03.2021)	CHF	121 000 000
./. bereits beansprucht	– CHF	36 509 200
noch offene Kreditsumme (Stand am 3. Januar 2022*)	CHF	84 490 800
./. Investitionsbeitrag des vorliegenden Finanzierungsgesuches	– CHF	1 266 667
Stand Rahmenkredit neu	CHF	83 224 133

* Dabei handelt es sich um eine Momentaufnahme, da die Mittel des Rahmenkredits laufend von verschiedenen gemäss Ziffer 5 des Rahmenkredits zuständigen Organen abgelöst wird.

4. Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG und einen Ausführungsbeschluss gemäss Art. 149 FLV zu einem Rahmenkredit, die voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst werden, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Produktgruppe: 09.09.9100, Infrastrukturen (TBA)

Konto	Bezeichnung	Jahr		
1579 501000	Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	CHF	14 650 000
		2023	CHF	350 000
		2024	CHF	1 350 000
		2025	CHF	2 250 000
		2026	CHF	4 052 200
		2027	CHF	11 870 000

2028	CHF	41 560 000
2029	CHF	56 967 800
2030	CHF	63 630 000
2031	CHF	56 470 000
2032	CHF	39 420 000
2033	CHF	20 700 000
2034	CHF	9 120 000
2035	CHF	4 770 000
2036	CHF	3 112 000
CHF		330 272 000

Produktgruppe: 09.13.9100, Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV)

Konto	Bezeichnung	Jahr		
363500	Amt für Öffentlichen Verkehr, Beiträge an private Unternehmungen	2026	CHF	517 800
		2027	CHF	0
		2028	CHF	200 000
		2029	CHF	902 200
		2030	CHF	280 000
		CHF		1 900 000

Das Tiefbauamt und das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination werden zum Mittelseinsatz ermächtigt.

Die entsprechenden Gemeindebeiträge auf dem ÖV-Kostenanteil von CHF 633 333 werden über das Konto 463200 durch das AÖV vereinnahmt.

5. Teilfinanzierung aus Restmitteln des Fonds für Investitionsspitzen

Im Fonds für die Deckung von Investitionsspitzen stehen für die Verkehrssanierungsprojekte Burgdorf-Oberburg-Hasle und Aarwangen insgesamt CHF 282.491 Mio. zur Verfügung.

Falls beide Projekte realisiert werden, kann das vorliegende Projekt zu CHF 212 Mio. aus dem Investitionsspitzenfonds finanziert werden. Sollte die Verkehrssanierung Aarwangen nicht zur Ausführung gelangen, würden die ganzen Restmittel des Investitionsspitzenfonds für das vorliegende Projekt eingesetzt.

Unter Berücksichtigung des definitiven Finanzierungssaldos im Jahresabschluss wird der Regierungsrat jährlich über die Höhe der Entnahme aus dem Investitionsspitzenfonds entscheiden, wobei die Entnahme maximal den jährlichen Ausgaben im Projekt entspricht. Es erfolgt eine interne Verrechnung.

6. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

7. Fakultatives Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Falls sich der Eintritt der Rechtskraft des Kreditbeschlusses durch ein Finanzreferendum verzögert, verlängert sich die in Ziffer 5 des Grossratsbeschlusses vom 16. März 2015¹ genannte Frist bis zur Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Verpflichtung der Restmittel des Investitionsspitzenfonds gemäss Art. 3 Investitionsfondsgesetz, 2014.RRGR.817